K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 6. Mai 2017 Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne als Pastoraler Raum S. 141 – Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg S. 142 – Antrag der Firma DONCASTERS PRECISION CASTINGS-BOCHUM GmbH, Bessemerstr. 80, 44793 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Feingießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen S. 142 – Bekanntmachung - Antrag des Wirtschaftsbetriebes Hagen auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Naturnahe Umgestaltung der Lenne von km 2+670 bis km 4+000 und von km 4+630 bis km 5+500 S. 143 – Antrag der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr S. 143

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachungsanordnung S. 145 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 147 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 147 – desgl. S. 148 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 148 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 148 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 148 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 148 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 149 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 149

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

290. Ergänzungsurkunde zur Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne als Pastoraler Raum

Bezirksregierung Arnsberg Paderborn, 3. 4. 2017
1.11/A 24-30.24.1/2

In **Artikel 5** muss ergänzt werden im:

Grundbuch von Herne Blatt 1930
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Dreifaltigkeit Herne.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Holthausen	14	118	1835	Gebäude- und Freifläche, Börsinghauser Str. 60, 60A

Der Erzbischof von Paderborn
L.S. Erzbischof

Urkunde

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 4. 2017
48.03

Die Ergänzungsurkunde vom 3. April 2017 zur Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16. November 2016 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Herne, Pfarrei St. Elisabeth Herne, Pfarrei St. Marien Herne-Baukau, Pfarrei St. Joseph Herne-Horsthausen, Pfarrvikarie St. Barbara Herne-Elpeshof, Pfarrvikarie St. Pius Herne-Pantringshof, Pfarrei Dreifaltigkeit Herne-Holthausen, Pfarrei St. Peter und Paul Herne-Sodingen, Pfarrei Herz Jesu Herne und Pfarrei St. Konrad Herne und die Er-

richtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Herne wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

(Arnrich)

(199) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 141

291. Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 20. 4. 2017
54.08.04.50-1

Die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR), nachfolgend Antragstellerin, hat am 6. 9. 2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet statt am

Mittwoch, dem 17. 5. 2017
um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr)
im LVR-Industriemuseum „Zinkfabrik Altenberg“
Hansastraße 20
46049 Oberhausen.

Erforderlichenfalls wird der Termin an Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Antragstellerin, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag:

gez. Annemarie Schmidt

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 142

292. Antrag der Firma DONCASTERS PRECISION CASTINGS-BOCHUM GmbH, Bessemerstr. 80, 44793 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Feingießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 4. 2017
53-Do-0024/17/3.8.2-Ry

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma DONCASTERS PRECISION CASTINGS-BOCHUM GmbH, Bessemerstraße 80, 44793 Bochum, hat mit Datum vom 27. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen für Nichteisenmetalle (Aluminium- / Nickel- / Cobaldlegierungen) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden, nach Nr. 2.10.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV, am o. g. Standort beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung von 2 neuen Produktionshallen mit allen erforderlichen Sozialräumen;
2. Verlagerung bestehender Betriebsanlagen der Kernfertigung und Wachsmodellerzeugung sowie die Erweiterung der Keramikformenherstellung einschließlich der zugehörigen Emissionsquellen in die neu zu errichtenden Hallen;
3. Errichtung und Betrieb von
   - einer 3D-Messmaschine
   - einem erdgasbeheizten Drehring-Brennofen mit thermischer Abgasreinigung
   - Feingussstrecke mit „Boosterkammer“
   - 1 Autoklav für Wachsformen

     und
   - 2 Vakuum-Induktions-Schmelz- und Gießöfen (Twin-Öfen)
4. Stilllegung und Demontage eines vorhandenen Schmelzofens (LMC) mit einer Schmelzleistung von 0,36 t/d.

Bei unveränderten Betriebszeiten von täglich 24 Std. an 7 Tagen die Woche, erhöht sich die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall in Summe geringfügig um 0,6 t/d auf zukünftig 15,62 t/d.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 2.6.2 Spalte 2 (Kennung „S“) der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse -einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton- mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(361) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 142

293. Bekanntmachung
Antrag des Wirtschaftsbetriebes Hagen auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Naturnahe Umgestaltung der Lenne von km 2+670 bis km 4+000 und von km 4+630 bis km 5+500

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 4. 2017
54.03.01.02-914000-01.15

Mit Schreiben vom 4. 2. 2016 beantragte der Wirtschaftsbetrieb Hagen für die geplante naturnahe Umgestaltung der Lenne von km 2+670 bis km 4+000 und von km 4+630 bis km 5+500 in Hagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen beabsichtigt im Zuge der Realisierung von Teilprojekten Maßnahmen des Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsfahrplanes Untere Lenne im Bereich von Lenne-km 2+670 bis km 5+500 umzusetzen. Die Maßnahmen zur Renaturierung der Lenne in diesem Bereich sind im Umsetzungsfahrplan unter den Maßnahmenbezeichnungen Len-09, Len-10, Len-11 und Len-15 geführt. Die Konzeption sieht die Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen sowie das Aufbrechen des Uferverbaus und Aufweiten des Gerinnes vor, um den gewässerökologischen Zustand zu verbessern.

Mittel- bis langfristig sind im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausschließlich positive Effekte für den Naturhaushalt zu erwarten.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme des Wirtschaftsbetriebs Hagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG und des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Peter Stracke

(220) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 143

294. Antrag der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 5. 2017
53-Do-0017/17/3.10.1-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel beantragt die Genehmigung für die **Errichtung und Betrieb einer Eloxalanlage** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in **45549 Sprockhövel, Stefansbecke 27, Gemarkung Haßlinghausen**, Flur 6, Flurstücke 968, 1093

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Eloxalanlage in bestehenden Werkhallen, bestehend aus Beizbädern, Eloxalbädern, zwischengeschalteten Spülen, Transporteinrichtungen und Auffangraum mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 99,3 m³ der Bäder.
2. Errichtung einer Löschwasserrückhaltung von ca. 688,5 m³.
3. Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers mit einem Abluftvolumen von 100.000 m³/h mit einem Kamin mit 16 m über Flur zur Ableitung der Abluft.
4. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers zur Versorgung der Eloxalanlage einschließlich Auffangraum, Abfüllplatz mit Havarietank zur Ver- und Entsorgung der Tankbehälter und aller notwendigen Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen und Leckagesonden.
5. Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers zur Lagerung von festen und flüssigen Chemikalien in

Transportverpackungen zur Versorgung der Eloxalanlage und Abwasseranlage.

6. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Chargenverfahren zur Behandlung von Spülwasser aus der Eloxalanlage mit einem Abwasservolumen von maximal 10 m³/h.
7. Ableitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in den städtischen Sammelkanal.

Darüber hinaus wird gemäß § 8a BImSchG beantragt, vorzeitig mit der Errichtung der Eloxalanlage sowie mit dem Einfahr- und Probebetrieb beginnen zu können.

Eingeschlossene Genehmigungen:

1. Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage.
2. Genehmigung für die Einleitung betrieblicher Abwässer in die öffentliche Kanalisation.
3. Baurechtliche Nutzungsänderung der vorhandenen Betriebsgebäude für die Nutzung der Gebäude für die immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Eloxalanlage.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

An- und Ablieferungen von Waren und Chemikalien sollen ausschließlich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren von mehr als 30 m³.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom

15. 5. 2017 bis einschließlich 14. 6. 2017

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund
  Ruhrallee 1-3, Zimmer Nr. 635

  montags bis freitags 08.30 - 12.00 Uhr
  und montags bis donnerstags 13.30 - 15.00 Uhr
- Rathaus der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel,
  Sachgebiet Planen und Umwelt, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.11 Ansprechpartnerin Frau Wenzel

  montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr,
  und montags, 14.00 -16.30 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
   unter der Telefon-Nr. 02931/82-5296 (Herr Uebing) und unter der Telefon-Nr. 02931/82-5331 (Frau Farsbotter)
2. bei der Stadt Sprockhövel
   unter der Telefon-Nr. 02339/917-220 (Frau Wenzel)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 15. 5. 2017 bis einschließlich 28. 6. 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungs-verfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 9. 8. 2017 um 10.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel

statt und kann falls erforderlich an den nachfolgenden Tagen fortgesetzt werden. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksgierung auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb der Eloxalanlage gehört ebenfalls zu den unter Nummer Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eige-

ner Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegeben Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Im Internet sind zusätzlich eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Vermerk über die Entscheidungsgründe zur UVPG-Vorprüfung verfügbar.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(761) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 143

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

295. Bekanntmachungsanordnung

Regionalverband Ruhr Essen, 7. 4. 2017

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), vom 5. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 471), vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 11. 2015 (GV. NRW S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung vom 7. 4. 2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in der Sitzung am 7. 4. 2017 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 9. 2005, zuletzt geändert am 9. 12. 2016, wird wie folgt geändert:

§ 10 „Arten der Entschädigung“ erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten - soweit § 12 Abs. 3 und Abs. 4 RVRG keine andere Regelung vorschreibt - nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

a) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

b) Ersatz des Verdienstausfalls / Haushaltsfüh rung, Kinderbetreuungskosten

c) Fahrtkostenerstattung

d) Reisekostenvergütung

e) Übernachtungsgeld.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Überschrift: „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld“

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,

b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,

c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 10, 11 Abs. 1 dieser Satzung zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung den 9-fachen Satz
2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den 6-fachen Satz
3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz
5. bei Ausschussvorsitzenden der Verbandsversammlung den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a der Entschädigungsverordnung.

(5) Aufwandentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Verbands- versammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a EntschVO begrenzt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Überschrift: „Ersatz für Verdienstausfall, Kinderbetreuungskosten und Haushaltsführung“

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 12 Absatz 3 RVR-G Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstausfalls nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausfall geleistet wird.

(3) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 10,- € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 80,- €.

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ersetzt.

(5) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(6) Personen, die

1. einen Haushalt mit
   a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
   b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.

Artikel II

1. Die 7. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. 4. 2017 (Drucksache Nr. 13/0713) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 11. 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 7. 4. 2017

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(870) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 145

296. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE78 4305 0001 0316 5014 44 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE78 4305 0001 0316 5014 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 63/17

Bochum, 20. 4. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 147

297. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0302 6795 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0302 6795 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 64/17

Bochum, 20. 4. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 147

298. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE11 4305 0001 0311 5903 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0311 5903 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 65/17

Bochum, 20. 4. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 147

299. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE12 4305 0001 0312 7303 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0312 7303 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 66/17

Bochum, 20. 4. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 147

300. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE24 4305 0001 0308 1844 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0308 1844 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 67/17

Bochum, 20. 4. 2017

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 147

301. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 29. 12. 2016 aufgebotenen Sparkassenbücher Nrn. DE90 4305 0001 0346 1131 94 und DE68 4305 0001 0346 4288 40 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE90 4305 0001 0346 1131 94 und DE68 4305 0001 0346 4288 40 werden für kraftlos erklärt.

L 170/16

Bochum, 18. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 147

302. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 1. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE39 4305 0001 0306 0996 72 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE39 4305 0001 0306 0996 72 wird für kraftlos erklärt.

W 1/17

Bochum, 21. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

303. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 1. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0344 2752 35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0344 2752 35 wird für kraftlos erklärt.

F 2/17

Bochum, 21. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

304. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 5. 1. 2017 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE16 4305 0001 0312 7378 93 und DE16 4305 0001 0312 7635 01 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE16 4305 0001 0312 7378 93 und DE16 4305 0001 0312 7635 01 werden für kraftlos erklärt.

M 3/17

Bochum, 21. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

305. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 952 493 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 27. 7. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 27. 4. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

306. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 090 488, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 4. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

307. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 310 662 697 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 20. 7. 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 20. 4. 2017

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

308. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 312 540 800, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21. 4. 2017
dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 148

309. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 551 771 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 19. 4. 2017
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Michel gez. i. A. Droste

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 149

310. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 009 269, Aufgebotsfrist vom 26. 4. 2017 bis 26. 7. 2017

Bad Berleburg, 26. 4. 2017

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 149

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING